

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

4. Juni 1880.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte S. 73.

Ministerial-Bekanntmachung.

[47] In § 11 der Verordnung vom 18. April 1879 (Regierungs-Blatt Seite 161 folg.), durch welche dem § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 zufolge über die Herstellung der ersten, bis zum 31. Dezember 1880 geltenden Schöffens- und Geschworenen-Listen Vorschriften ertheilt sind, ist wegen der für die späteren Geschäftsjahre aufzustellenden Listen weitere Anordnung vorbehalten worden.

Diesem Vorbehalt entsprechend und zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 36 bis 40, 43 bis 45, 57, 85 bis 89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, sowie in den §§ 17 und 18 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 20. März 1879 wird hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die nach §§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes von jedem Gemeindevorstande alljährlich aufzustellende Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen (vergl. §§ 1 und 2 der Verordnung vom 18. April 1879) ist, nachdem sie vorschriftsgemäß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegt und von dem Gemeindevorstande mit einem diese Thatsache bezeugenden amtlichen Vermerk versehen worden ist, nebst den gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit etwa erhobenen Einsprachen und den dem Gemeindevorstande etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen von dem letzteren